

**Artenschutzfachliche Prüfung für die Bebauungsplanung Nr.  
86 McArthur – Place (Tepler Straße/Am Dachspfad) in der  
Stadt Friedberg auf der Grundlage der Erfassungen im Jahr  
2013**

LOS 4

Vorgelegt von

**Frank W. Henning, Büro für Zoologische Fachgutachten, Artenschutz und  
Wildtiermanagement, Fernwald**

Im Auftrag von

**Planungsbüro Thannberger-Wittenberg, Marburg**

**Stand 20.09.2013**

## Inhalt

1. Anlass und Aufgabenstellung .....	4
2. Methodik.....	5
3. Ergebnisse .....	5
3.1 Lebensraumstrukturen.....	5
3.2 Europäische Vogelarten .....	6
3.3 Fledermäuse .....	7
3.4 Reptilien .....	7
4. Artenschutzfachliche Prüfung .....	8
4.1 Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) .....	8
4.2 Freistellung von Verboten und Folgen für die Artenschutzprüfung.....	9
4.3 Ausnahme von den Verboten .....	9
4.4 Anforderungen an die Artenschutzprüfung .....	10
5. Wirkfaktoren .....	10
5.1 Baubedingte Wirkfaktoren .....	10
5.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren.....	10
5.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	10
6. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	11
6.1 Maßnahmen zur Vermeidung .....	11
6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)	11
6.3 Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes.....	11
7. Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten.....	12
7.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	12
7.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	12
7.2.1 Säugetiere.....	12
7.2.2 Reptilien .....	12
7.2.3 Amphibien .....	12
7.2.4 Libellen.....	12
7.2.5 Käfer .....	13
7.2.6 Tagfalter und Nachfalter.....	13
7.2.7 Fische, Rundmäuler, Krebse, Schnecken und Muscheln.....	13
7.3 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten .....	13
8. Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen .....	13
9. Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzung für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.....	14

9.1	Keine zumutbare Alternative .....	14
9.2	Wahrung des Erhaltungszustandes.....	14
9.2.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	14
9.2.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	14
9.2.3	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie .....	14
10.	Fazit .....	15
Anhang 1: Tabellarische Prüfung europäischer Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand .....		16

## 1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes sowie der Naturschutzgesetzgebung des Landes Hessen sehen vor, dass bei der Durchführung eines Vorhabens, welches Auswirkungen auf Natur und Landschaft haben kann, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen sowie unvermeidbare Eingriffe durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen sind. Dem Artenschutz kommt in diesem Rahmen aufgrund der aktuellen Gesetzeslage sowie Rechtsprechung eine besondere Bedeutung zu.

Für die Bebauungsplanung McArthur – Place (Tepler Straße/Am Dachspfad, LOS 4, Abb. 1, rote Abgrenzung) in der Stadt Friedberg ist eine artenschutzfachliche Prüfung entsprechend §44 BNatSchG erforderlich. Als Grundlage für diesen artenschutzfachlichen Beitrag dient eine faunistische Erfassung vor Ort im Jahr 2013. Da für die bestehenden Gebäude bereits Abbruch-genehmigungen erteilt wurden und diese im Laufe der artenschutzfachlichen Erhebungen abgerissen wurden, ist davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Abbruchgenehmigung bereits bearbeitet wurden.



Abb. 1: Plangebiet in Friedberg (Tepler Straße/Am Dachspfad, LOS 4, Abb. 1, rote Abgrenzung)

## 2. Methodik

Die Erfassung von europäischen Brutvogelarten sowie die Auswertung der Erfassungsergebnisse erfolgt in Anlehnung an die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et al. 2005). Es wurden vier vollständige Begehungen während des Erfassungszeitraumes von März bis Juli 2013 mit einer Dauer von je 2,5 h im Untersuchungsraum durchgeführt. Vorab fand die Erfassung von Höhlen- und Horstbäumen in der unbelaubten Zeit statt.

Die Ermittlung des Artenspektrums der Fledermäuse im Untersuchungsgebiet erfolgte über Detektorkartierungen entlang von Transekten. Die Erfassungszeit betrug 2 h pro Begehung. Zur vollständigen Erfassung des Artenspektrums wurden an 3 Terminen im Zeitraum von Juni bis August Detektorkontrollen durchgeführt.

Die Erfassung der Reptilien erfolgte z. T. durch das Einbringen von künstlichen Verstecken, sogenannten Reptilienblechen oder –folien, die den Tieren als zusätzliche Verstecke angeboten werden. Ergänzend dienten Sichtbeobachtungen und Handfänge für die Lokalisation möglicher Vorkommen dieser Artengruppe. Die Erfassung der Reptilien wurde größtenteils mit der Erfassung der europäischen Vogelarten kombiniert. Ergänzend wurden, zwei weitere Begehungen mit einer Dauer von je 1 h durchgeführt.

## 3. Ergebnisse

Die Präsentation der Ergebnisse gliedert sich in die Darstellung der vorhandenen Lebensraumstrukturen sowohl des Planungsraumes als auch der umgebenden Flächen. Nach der Darstellung der Lebensraumstrukturen erfolgt die Darstellung der nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden Arten.

### 3.1 Lebensraumstrukturen

Der Süden des Planungsraumes wird dominiert von einer ausgedehnten Grünlandfläche, die als Rasen gepflegt wird (Abb. 2). Im Norden des Planungsraumes befindet sich ein Baumbestand von älteren Bäumen, von denen einer aktuell gefällt wurde (Abb. 3). Die im nördlichen Bereich des Planungsraumes befindlichen Gebäude wurden im Laufe des Frühjahrs und Sommers abgerissen (Abb. 4) und der Bauschutt abgefahren. Die Abrissbereiche wurden verfüllt und verdichtet und weisen eine weitgehende Vegetationslosigkeit auf (Abb. 5). Innerhalb dieses Bereiches sind Sträucher, Hecken oder Gebüsche spärlich bis gar nicht vorhanden, was sich wiederum in der Zahl der nachgewiesenen Arten widerspiegelt.



Abb. 2: Offener Grünlandbereich im südlichen Planungsraum



Abb. 3: Baumbestand am östlichen Rand des Planungsraumes



Abb. 4: Bauschutt des abgerissenen Gebäudes



Abb. 5: Verdichtetes Füllmaterial an den ehemaligen Standorten der Gebäude

### 3.2 Europäische Vogelarten

Im Rahmen der Erfassungen wurde der Baumbestand sowohl auf Höhlenbäume als auch auf Horstbäume hin kontrolliert. Die Einsicht in den Baumbestand war aufgrund des Erfassungsbeginns im März und der fehlenden Belaubung gewährleistet. Im Zuge der Begehungen wurden weder größere Horste, die möglicherweise auf einen Besatz durch Greifvögel hindeuten könnten noch andere Horste von Elster oder Rabenkrähe nachgewiesen. Der im nördlichen Planungsraum gelegene Baumbestand weist fast keine Baumhöhlen auf, die von europäischen Vogelarten als Fortpflanzungsstätte genutzt werden könnten. Allein die Blaumeise und die Kohlmeise wurden als höhlenbrütende Vogelarten nachgewiesen. Insgesamt handelt es sich bei den nachgewiesenen Arten durchweg um Arten mit einem günstigen Erhaltungszustand. Arten mit einem nicht günstigen Erhaltungszustand wurden im Rahmen der Erfassungen nicht als Brutvögel nachgewiesen. Hervorzuheben ist, dass aufgrund des Fehlens von Hecken, Gebüsch oder Sträuchern kaum gebüschbrütende Arten wie Heckenbraunelle, Zilpzalp oder Fitis nachzuweisen waren.

Tab. 1: Artenliste der europäischen Vogelarten

Spezies	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Artenschutz	
		RLD	RLH	St.	§
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	b	V
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	-	b	V
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	b	V
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	b	V
Elster	<i>Pica pica</i>	-	-	b	V
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	s	B

Spezies	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Artenschutz	
		RLD	RLH	St.	§
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	b	V
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-	-	b	V
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	b	V
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	-	V	b	V
Mönchsgräsmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	b	V
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-	b	V
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	b	V
Singdrossel	<i>Turdus philomenos</i>	-	-	b	V
Straßentaube	<i>Columba livia forma domestica</i>	-	-	b	V
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	3	b	V
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	3	V	s	A
<b>Rote Liste</b> <b>RLD:</b> Rote Liste Deutschland (2007) <b>RLH:</b> Rote Liste Hessen (2006): 0: ausgestorben; 1: vom Aussterben bedroht; 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; V: Vorwarnliste		<b>Erhaltungszustand (2011):</b> günstiger Erhaltungszustand ungünstig-unzureichender Erhaltungszustand ungünstig-schlechter Erhaltungszustand kein Staus für Erhaltungszustand		<b>Artenschutz</b> <b>St.:</b> Schutzstatus b: besonders geschützt; s: streng geschützt <b>§:</b> Rechtsgrundlage: <b>B:</b> Bundesartenschutzverordnung 2005 <b>V:</b> Art. 1 Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) <b>A:</b> Anhang A VO (EU) 338/97	

### 3.3 Fledermäuse

Im Zuge der Erfassungen von Fledermäusen wurden folgende Arten von Fledermäusen nachgewiesen (Tab. 2). Beide Arten wurden um den bestehenden Baumbestand nachgewiesen, Hinweise auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten fanden sich innerhalb des Baumbestandes nicht. Es ist davon auszugehen, dass es sich um ein Jagdhabitat dieser Arten handelt.

Tab. 2: Artenliste der Fledermäuse im Untersuchungsraum

Spezies		Rote Liste		Artenschutz	
		RLD	RLH	St.	§
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3	s	IV
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	n	3	s	IV
<b>RLD:</b> Rote Liste Deutschland (2009) <b>RLH:</b> Rote Liste Hessen (1997) 0: ausgestorben; 1: vom Aussterben bedroht; 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; V: Vorwarnliste	<b>Erhaltungszustand (2011):</b> günstiger Erhaltungszustand ungünstig-unzureichender Erhaltungszustand ungünstig-schlechter Erhaltungszustand kein Staus für Erhaltungszustand	<b>St.:</b> Schutzstatus b: besonders geschützt; s: streng geschützt <b>§:</b> Rechtsgrundlage: <b>IV:</b> Anhang IV FFH-RL <b>B:</b> Bundesartenschutzverordnung (2005)			

### 3.4 Reptilien

Im Rahmen der Erfassungen wurden keine Hinweise auf das Vorkommen von Reptilien gefunden, was zum Einen auf die intensiven Bauarbeiten zurückzuführen sein dürfte. Strukturen, die bevorzugt von Reptilien als Lebensraum genutzt werden, wurden im Zuge der Bauarbeiten nicht geschaffen, da weitgehende Vegetationsfreiheit wie auch Verdichtung des Bodens diesen als Lebensraum für Reptilien unattraktiv machen. Der südliche Teil des Planungsraumes ist aufgrund der Kurzrasigkeit und der regelmäßigen Pflege nicht als Lebensraum für die Zauneidechse geeignet. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der Planungsraum nicht von Reptilien besiedelt wird.

#### 4. Artenschutzfachliche Prüfung

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind durch die sog. „Kleine Novelle“ BNatSchG (vom 12. Dezember 2007) neu gefasst worden. Am 01. März 2010 trat das im Jahre 2009 erneut novellierte Bundesnaturschutzgesetz in Kraft. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind gegenüber der „Kleinen Novelle“ im Wesentlichen unverändert geblieben. Allerdings erfolgte eine Neunummerierung der Bestimmungen. Die aktuelle rechtliche Situation wird im Folgenden zusammenfassend dargestellt.

##### 4.1 Verbotstatbestände (Zugriffsverbote)

In § 44 Abs. 1 BNatSchG 2010 sind die Verbotstatbestände für geschützte Arten (Zugriffsverbote) dargestellt, die im Rahmen der Artenschutzprüfung zu berücksichtigen sind. Die übereinstimmenden Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG 2010 lauten:

*„Es ist verboten*

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Ergänzend sind hier die Verbotstatbestände der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Gemäß Art. 12 Abs. 1 FFH-RL gelten für die streng geschützten Tierarten gemäß Anhang IVa die folgenden Verbote:

- „a) alle absichtlichen Formen des Fangs und der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten,*
- b) jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs- Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,*
- c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur,*
- d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.“*

Nach der EU-Vogelschutzrichtlinie besteht gemäß Artikel 5 das Verbot:

- „a) des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode,*
- b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern,*
- c) des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand,*
- d) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung der Vogelschutzrichtlinie (VRL) erheblich auswirkt,*
- e) des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.“*

## 4.2 Freistellung von Verboten und Folgen für die Artenschutzprüfung

Die dargestellten Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG 2010 beanspruchen keine uneingeschränkte Geltung. § 44 Abs. 5 BNatSchG 2010 enthält insoweit Freistellungsklauseln. Aus §44 folgt, dass die Artenschutzprüfung nur hinsichtlich der Tier- und Pflanzenarten durchzuführen ist, die in Anhang IV FFH-RL aufgeführt sind oder dem Kreis der europäischen Vogelarten angehören. Aus § 44 Abs. 5 Sätze 2-4 BNatSchG 2010 geht ferner hervor, unter welchen Voraussetzungen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG 2010 in Bezug auf die Arten des Anhangs IV FFH-RL und europäische Vogelarten (und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG 2010 erfasst sind) nicht erfüllt werden. Dies ist hinsichtlich § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG 2010) der Fall, wenn trotz eines nach § 15 BNatSchG 2010 zulässigen Eingriffs oder Vorhabens i. S. d. § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG 2010 die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird; unter genannter Bedingung wird zugleich von den Bindungen an das individuenbezogene Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG 2010 befreit, soweit die eingriffsbedingte Tötung unvermeidlich ist. Die Wahrung der ökologischen Funktion kann durch die Festsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, aber auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erfolgen.

## 4.3 Ausnahme von den Verboten

Für ein Vorhaben, das bei einer FFH-Anhang-IV-Art oder einer europäischen Vogelart gegen einen Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG 2010 verstößt, kann unter Anwendung des § 45 Abs. 7 BNatSchG 2010 unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme erteilt werden. Für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 i. V. m. Satz 2 BNatSchG 2010 müssen alle der im Folgenden genannten Bedingungen erfüllt sein:

- Es liegen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vor.
- Zumutbare Alternativen fehlen.
- Der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Für FFH-Anhang-IV-Arten setzt die Zulassung einer Ausnahme gemäß Art. 16 Abs. 1 FFH-RL des Weiteren voraus, dass die Populationen der betroffenen Arten in Ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigungen in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben.

#### **4.4 Anforderungen an die Artenschutzprüfung**

Vor dem Hintergrund dieser Rechtslage ist die artenschutzrechtliche Bewertung gemäß den folgenden Punkten durchzuführen:

1. Ermittlung der vom Vorhaben betroffenen geschützten Arten (FFH-Anhang-IV-Arten, europäische Vogelarten gemäß Vogelschutzrichtlinie) bzw. der planungsrelevanten Arten in Hessen für den Standort des Planungsvorhabens.
2. Beschreibung des Vorkommens und der Betroffenheit.
3. Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Auswirkungen auf geschützte Arten.
4. Überprüfung, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände erfüllt sind und ggf. Darstellung des weiteren Verfahrens bei Erfüllung von Verbotstatbeständen anhand der Prüfprotokolle.

Abschließend wird das Vorhaben insgesamt aus Sicht des Artenschutzes bewertet.

#### **5. Wirkfaktoren**

Durch Planungsvorhaben werden die bestehenden Gebäude abgerissen und die Gärten verändert. Innerhalb der Planungsfläche kommt es zum Neubau mehrerer Gebäude.

##### **5.1 Baubedingte Wirkfaktoren**

Während der Bauphase sind über die Flächeninanspruchnahme innerhalb des Planungsraumes folgende Wirkungen zu erwarten:

- Lärm- und Staubemissionen für die Dauer der Baumaßnahme
- Veränderungen der Standortfaktoren durch Bodenumlagerungen
- Abgrabungen, Auffüllungen sowie Verdichtungen
- Ggf. Rodung von Einzelbäumen

##### **5.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren**

Nach der Umsetzung der zulässigen Nutzung werden dauerhafte Flächenveränderungen durch Überbauung vorliegen:

- Mögliche Reduzierung des Vegetationsbestandes
- Versiegelungen

##### **5.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

Mit dem Abriss und der möglichen Errichtung neuer Gebäude ist mit einer kurzzeitigen Zunahme der Lärm-, Licht und Staubemissionen durch das Vorhaben zu rechnen, auch

wenn sich der Geltungsbereich des Bebauungsplanes innerhalb des besiedelten Bereiches befindet.

## **6. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**

### **6.1 Maßnahmen zur Vermeidung**

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu vermeiden oder zu mindern und um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Rahmen der Umsetzung des geplanten Vorhabens auszuschließen. Zur Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen dienen folgende Festlegungen und Auflagen zu allgemeinen Bauausführung:

- *Zeitliche Einschränkung für Rodungsarbeiten (M1): Rodungsarbeiten für die Reduktion des Gehölz- und Gebüschbestandes innerhalb des Planungsraumes sind außerhalb der Brutzeit der Vögel durchzuführen. Für den Zeitraum zwischen dem 01. März und 30. September sind keine Rodungen vorzunehmen. Eine Rodung innerhalb dieses Zeitraumes führt in jedem Fall zur Zerstörung von Nestern und damit zur Einschlägigkeit eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes.*

### **6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)**

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF) sind nicht erforderlich. Da innerhalb dieses Baumbestandes keine europäischen Vogelarten oder Fledermausarten mit einem nicht günstigen Erhaltungszustand nachgewiesen wurden, sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich. Aufgrund des Fehlens von Baumhöhlen sind ebenfalls keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

### **6.3 Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes**

Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind nicht erforderlich, solange der im Planungsraum gelegene Baumbestand vollständig erhalten bleibt. Wird in diesen Baumbestand eingegriffen können entsprechende Maßnahmen zum Ersatz dieser Strukturen für die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sinnvoll sein, die sich vorwiegend auf die Schaffung von Fortpflanzungsstätten höhlenbrütender Vogelarten (= Nistkästen) erstrecken können.

## **7. Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten**

### **7.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde keine der nach der FFH-Richtlinie geschützten Pflanzenarten nachgewiesen, so dass davon ausgegangen werden kann, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für die Artengruppe der Pflanzen nicht ausgelöst werden. Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen sind für diese Gruppe nicht erforderlich.

### **7.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Die Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind sowohl streng als auch besonders geschützt im Sinne des § 7 BNatSchG. Daher können Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG einschlägig sein.

#### **7.2.1 Säugetiere**

Im Zuge der Untersuchungen wurden Fledermausarten innerhalb des Untersuchungsraumes nachgewiesen, die dieses als Jagdhabitat nutzten. Eine Nutzung des Baumbestandes als Fortpflanzungsstätte kann für die Fledermäuse ausgeschlossen werden. Auch ergaben die Erfassungen keine Hinweise auf mögliche Ruhestätten zur Übertagung innerhalb des Baumbestandes. Aus diesem Grund können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für die Fledermäuse ausgeschlossen werden. Andere Säugetierarten als die Gruppe der Fledermäuse können von der Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht betroffen sein.

#### **7.2.2 Reptilien**

Im Rahmen der Erfassungen wurden keine Reptilien nachgewiesen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind somit für diese Artengruppe sicher auszuschließen.

#### **7.2.3 Amphibien**

Amphibien kommen innerhalb des Planungsraumes nicht vor und sind somit von der Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht betroffen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind somit für diese Artengruppe sicher auszuschließen.

#### **7.2.4 Libellen**

Libellen kommen innerhalb des Planungsraumes nicht vor und sind somit von der Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht betroffen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind somit für diese Artengruppe sicher auszuschließen.

### **7.2.5 Käfer**

Streng geschützte Käferarten kommen innerhalb des Planungsraumes nicht vor und sind somit von der Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht betroffen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind somit für diese Artengruppe sicher auszuschließen.

### **7.2.6 Tagfalter und Nachfalter**

Im Wirkraum des geplanten Vorhabens wurden keine im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tagfalterarten bzw. Nachfalterarten nachgewiesen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind für die Artengruppe der Tagfalter und Nachfalter durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens auszuschließen.

### **7.2.7 Fische, Rundmäuler, Krebse, Schnecken und Muscheln**

Im Wirkraum des geplanten Vorhabens sind keine Lebensräume vorhanden, die von im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Fischen, Rundmäulern, Krebsen, Schnecken- oder Muschelarten genutzt werden könnten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind für die Artengruppe der Fische, Rundmäuler, Schnecken- und Muschelarten durch die Umsetzung der Bebauungsplanung auszuschließen.

## **7.3 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten**

Es wurden innerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungsplanung keine europäischen Vogelarten mit einem nicht günstigen Erhaltungszustand als Brutvögel nachgewiesen. Aus diesem Grund ist keine Detailprüfung mittels eines Prüfprotokolls erforderlich. Die nachgewiesenen Brutvogelarten mit günstigem Erhaltungszustand werden in tabellarischer Form im Anhang geprüft.

## **8. Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen**

Seit dem Inkrafttreten des neuen BNatSchG am 01.03.2010 ist eine Prüfung der Betroffenheit rein national streng geschützter Arten im Sinne von § 44 BNatSchG nicht mehr erforderlich. Eine Liste so genannter nationaler Verantwortungsarten nach § 54 Abs. 1 BNatSchG liegt derzeit noch nicht vor. Sie wären im Rahmen der Eingriffsbewertung nach § 15 BNatSchG als Teil der betroffenen Lebensräume zu berücksichtigen.

## **9. Zusammenfassende Darlegung der naturschutz-fachlichen Voraussetzung für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

Da kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 4 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfüllt ist, müssen die Voraussetzungen für die Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG nicht geprüft werden. Die behandelten Arten werden zusammengefasst dargestellt.

### **9.1 Keine zumutbare Alternative**

Da keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, ist kein Nachweis zu erbringen, dass es keine anderweitigen zufriedenstellenden Lösungen gibt.

### **9.2 Wahrung des Erhaltungszustandes**

#### **9.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Im Untersuchungsgebiet wurde keine Pflanzenart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen oder als potenziell vorkommend eingestuft.

#### **9.2.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Im Untersuchungsgebiet wird keine Tierart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gem. § 44 (1) relevant geschädigt oder gestört. Verluste von Lebensraumstrukturen werden durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen.

#### **9.2.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie**

Im Untersuchungsgebiet des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wird unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsstrategien keine europäische Vogelart gem. § 44 (1) relevant geschädigt oder gestört.

## 10. Fazit

Bei den durch das geplante Vorhaben betroffenen FFH-Anhang-IV-Arten und den europäischen Vogelarten bleibt die kontinuierliche ökologische Funktionalität der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Kontext unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen erhalten. Auch bleiben Störungen mit Auswirkungen auf die lokalen Populationen und signifikante Erhöhungen des Mortalitätsrisikos auch ohne Anwendung von Vermeidungsmaßnahmen aus. Sollten Bäume im Rahmen der Umsetzung des geplanten Vorhabens gefällt werden müssen, sind keine Maßnahmen erforderlich, die mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausschließen müssten.

Somit werden für keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1, 2 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Es wird daher keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG für das Vorhaben benötigt.

**Anhang 1: Tabellarische Prüfung europäischer Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand**

Dt. Artname	Wissen. Name	Vorkommen N: Nachgewiesen P: Potenziell	Schutzstatus nach § 10 BNatSchG b = besonders geschützt s = streng geschützt	Status I = regel-mäßiger Brutvogel III = Neozoen oder Gefangen- schaftsflüchtling	Brutpaar- bestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG 1)	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG 2)	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt- Nr.)	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/ Kompensations- Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung
Amsele	<i>Turdus merula</i>	N	b	I	> 10.000	M1	-	-	-	-
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	N	b	I	> 10.000	M1	-	-	-	-
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	N	b	I	> 10.000	M1	-	-	-	-
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	N	b	I	> 10.000	M1	-	-	-	-
Elster	<i>Pica pica</i>	N	b	I	10.000 – 15.000	-	-	-	-	-
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	N	s	I	4.000 -5.000	-	-	-	-	-
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	N	b	I	> 10.000	-	-	-	-	-
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	N	b	I	> 10.000	M1	-	-	-	-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	N	b	I	> 10.000	M1	-	-	-	-
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	N	b	I	> 10.000	-	-	-	-	-
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	N	b	I	> 10.000	M1	-	-	-	-
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	N	b	I	> 10.000	M1	-	-	-	-
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	N	b	I	> 10.000	M1	-	-	-	-
Singdrossel	<i>Turdus philomenos</i>	N	b	I	> 10.000	-	-	-	-	-
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	N	b	I	> 10.000	-	-	-	-	-
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	N	b	I	> 10.000	-	-	-	-	-
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	N	b	I	5.000 - 10.000	-	-	-	-	-
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	N	b	I	2.000 - 4.000	-	-	-	-	-

1) Verbotstatbestand im Regelfall nicht von Relevanz, da durch Bauzeitenregelung etc. eine Vermeidung möglich ist.

2) Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten zu.

3) Solche Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt des Verbotstatbestands zu verhindern. Wären über die Eingriffsregelung keine Maßnahmen vorgesehen, müssten diese zumindest bei der Beseitigung regelmäßig genutzter Fortpflanzungsstätten über das Artenschutzrecht festgesetzt werden bzw. wäre darzulegen, dass geeignete, derzeit nicht besetzte Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang bestehen.